

Nutzung elektronischer Geräte

8. September 2025

Sehr geehrte Eltern,

alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend der Hausordnung¹ des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums zur Nutzung von Smartwatches, Smartphones, Tablets u. dgl. an der Schule belehrt. Dabei wird auch auf Konsequenzen unerlaubter Ton- und Bildaufnahmen sowie beleidigender Äußerungen im Internet hingewiesen.

Wird eine unerlaubte oder gar missbräuchliche Nutzung der genannten Geräte im Schulalltag festgestellt, so behalten wir uns als Lehrkräfte und Schulleitung in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Schulgesetz² und der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen³ entsprechende Maßnahmen vor. Dazu gehört auch die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen.

Wir bitten Sie, Ihre Kinder zu einer reflektierten und verantwortungsbewussten Nutzung von Smartwatches, Smartphones und Tablets anzuhalten. Als Schule möchten wir derartige Geräte nicht generell verbieten, sondern vielmehr das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang fördern. In diesem Sinne ist uns vor allem daran gelegen, immer wieder auch auf die Tragweite missbräuchlicher Nutzung von Technik und Medien hinzuweisen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die beigefügten Anlagen.
Vielen Dank.

¹ **Hausordnung des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums i.d.F. v. 3. März 2025**

Nutzung elektronischer Kleingeräte

- a) Mitgebrachte elektronische Kleingeräte (Smartphones, Tablets u.a.) dürfen in allgemeinen und Fachunterrichtsräumen nicht benutzt werden. Diese müssen ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden. Nach Aufforderung bzw. Erlaubnis durch die Lehrkraft dürfen diese Geräte für Unterrichtszwecke zum Einsatz kommen. Bei Verstößen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zur zeitweisen Einziehung ergriffen werden. Gleiches gilt während aller Formen der Leistungsüberprüfung. Verstöße hiergegen gelten als Täuschungsversuch.
- b) Das Aufladen von Smartphones sowie anderer Geräte ist in allen Räumen der Schule und des Schulgeländes untersagt.

² **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025

³ **Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV)** vom 12. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 5. März 2024